



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

15.12.2023

Erläuternder Bericht zur Revision vom Dezember 2023 der Energieverordnung (Windexpress)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Grundzüge der Vorlage

Das Parlament hat auf der Grundlage der parlamentarischen Initiative «Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft» (22.461; Windexpress) am 16. Juni 2023 den neuen Artikel 71c des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹ (EnG) verabschiedet. Dieser neue Artikel sieht die Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens für Windenergieanlagen von nationalem Interesse mit einem rechtskräftigen Nutzungsplan vor. Bei diesen Anlagen soll der Kanton die Baubewilligung und die damit notwendigerweise zusammenhängenden in der Kompetenz der Kantone liegenden Bewilligungen erteilen. Bei diesen zusammenhängenden Bewilligungen handelt es sich um Bewilligungen (z.B. Gewässerschutzbewilligungen nach Artikel 19 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²), die unter gewissen Voraussetzungen nicht im Rahmen der Nutzungsplanung erteilt werden müssen sondern erst im nachfolgenden Bewilligungsverfahren. Denkbar ist auch, dass zusätzliche Bewilligungen aufgrund von Bedingungen und Auflagen aus den vorgelagerten Verfahrensetappen erteilt werden müssen. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde ans obere kantonale Gericht erhoben werden. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Da diese besonderen Bestimmungen nur so lange gelten, bis eine zusätzliche Leistung von 600 Megawatt (MW) zugebaut ist, sind verschiedene Vollzugsfragen wie das Monitoring zu klären und es ist eine subsidiäre Zuständigkeit der Kantone zu regeln, damit die Änderungen unverzüglich umgesetzt werden können.

Die Bestimmungen der vorliegenden Revision lehnen sich an die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 71a EnG (Solarexpress) in Artikel 9e, 9g und 9h EnV an. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Unterschied zu Artikel 71a Absatz 3 EnG in Artikel 71c EnG für die Erteilung der Baubewilligung keine Zustimmung der Gemeinde und des Grundeigentümers verlangt wird. Dies schliesst aber nicht aus, dass die Zustimmung des Grundeigentümers gestützt auf andere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Bestimmungen einzuholen ist.

Ausserdem wird der Geobasisdatensatz «Projekte für Windenergieanlagen nach Art. 71c EnG» in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008³ [GeoIV]) aufgenommen.

Auf eine Vernehmlassung der Änderung der Energieverordnung wird verzichtet, da die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG)⁴ nicht erfüllt sind. Auf Stufe Verordnung sind nur Regelungen notwendig, die von untergeordneter Bedeutung sind. Mit der öffentlich zugänglichen Liste gemäss Artikel 9/EnV mit diversen Angaben zu den Projekten für Windenergieanlagen nach Artikel 71c EnG werden neue Geobasisdaten des Bundes eingeführt.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die vorgesehenen Änderungen haben keine finanziellen oder anderweitigen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Die Umsetzung von Artikel 71c EnG führt auf zum einen zu einem Mehraufwand für die kantonalen Behörden und zum andern zu einer Entlastung der kommunalen Behörden. Diese Auswirkungen liegen jedoch bereits in der Gesetzesbestimmung zugrunde.

1 SR 730.0
2 SR 814.20
3 SR 510.620
4 SR 172.061

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft. Die Auswirkungen ergeben sich bereits aus den Bestimmungen auf Gesetzesstufe.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9i Schwelle der zusätzlichen installierten Leistung von 600 MW

Für die Berechnung des Schwellenwertes der installierten Leistung von 600 MW sind alle Anlagen, die aufgrund von Artikel 71c EnG bewilligt werden, massgebend. Dies umfasst alle Windenergieanlagen von nationalem Interesse, die über einen rechtskräftigen Nutzungsplan verfügen, der von der Gemeinde beschlossen wurde, aber auch alle Windenergieanlagen von nationalem Interesse, deren rechtskräftiger Nutzungsplan vom Kanton beschlossen wurde.

Art. 9j Zuständigkeit der Kantone

Gemäss Artikel 71c Absatz 1 Buchstabe a EnG muss die Baubewilligung mitsamt den damit notwendigerweise zusammenhängenden Bewilligungen (im Sinne eines Gesamtentscheids) durch den Kanton erteilt werden. Sinn und Zweck von Artikel 71c EnG ist die Beschleunigung der Verfahren. Mit der Regelung in Artikel 9j soll verhindert werden, dass die Verfahren sich in die Länge ziehen, weil die innerkantonale Zuständigkeit noch nicht geregelt ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nur subsidiär. In erster Linie sind die Kantone zuständig, die von ihnen als sachgerecht erachtete Kompetenzordnung festzulegen.

Art. 9k Meldepflichten und Veröffentlichung von Angaben zu den Windenergieanlagen

Das gestraffte Baubewilligungsverfahren soll nur auf eine beschränkte Anzahl von Windenergieanlagen zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund hat das BFE die Einhaltung der Schwelle von 600 MW zu überprüfen. Projektanten haben ein Interesse daran, abschätzen zu können, ob ihr Projekt noch unter Artikel 71c EnG fällt oder nicht. Das BFE führt daher gestützt auf Meldungen der Kantone und der Betreiber eine öffentlich zugängliche und regelmässig aktualisierte Liste mit diesen Informationen.

Anhang 1 der GeoIV

Mit der Aufnahme der Projekte für Windenergieanlagen nach Art. 71c EnG in den Anhang 1 der GeoIV werden auch sämtliche zu meldende Zwischenschritte nach Artikel 9/ EnV einbezogen. Das heisst, die Anlage wird nicht erst nach ihrer Inbetriebnahme als Elektrizitätsproduktionsanlage gestützt auf Artikel 69a EnV ins Geoinformationssystem aufgenommen, sondern bereits während den verschiedenen Projektierungs- und Realisierungsphasen, was einen Überblick über den Stand der Projekte zur Überprüfung der 600 MW-Grenze gemäss Artikel 71c Absatz 1 EnG erlaubt.